

# REHABILITATIONSSPORT-VERORDNUNG

Merkblatt für die kassenärztliche Verordnung von Rehabilitationssport  
Letzte Änderung des Merkblatts am 25.11.2022

Als Leistungserbringer von Rehabilitationssport nach § 64 (1) III SGB IX haben wir über unseren Landesverband Verträge mit allen gesetzlichen Krankenkassen sowie mit allen Unfall- und Rentenversicherungsträgern abgeschlossen (IK: 440 210 060). Zur Beratung und Unterstützung unserer Mitglieder bei ihren häufigen Fragen zum Rehabilitationssports reichen wir dieses Merkblatt.

## I.

### Individuelles Ziel des Rehabilitationssports

Vorrangiges allgemeines und relevantes Ziel ist die Förderung der eigenen Verantwortlichkeit des behinderten Menschen für die Anbahnung und Stabilisierung seiner psychosozialmotorischen Kompetenzen, um ihn langfristig für selbständiges Bewegungstraining in Gruppen zu motivieren. Persönliche, individuelle Ziele können darüber hinaus beispielsweise sein: Stabilisierung und Sicherung der erreichten motorischen Restfunktionen; Vermeidung von Verschlechterungen des erreichten Rehabilitationszustandes; Erhaltung und Verbesserung der Kompensationsfunktionen; Unterstützung der Koordination der Bewegungsabläufe, der räumlichen Orientierung, des optimalen Hilfsmitelesinsatzes; Funktionserhaltung und -verbesserung innerer Organe (z. B. Herz-Kreislauf, Stoffwechsel, Durchblutung); Stabilisierung und Verbesserung von Körperwahrnehmung zur Steigerung des Selbstwertgefühls und der Lebensqualität; Anbahnung und Verbesserung sozialer Kompetenzen durch Motivation zur regelmäßigen Teilnahme am Prozess des Rehabilitationssports; Erreichen größtmöglicher persönlicher und von Fremdhilfe unabhängiger Alltagskompetenz mit der verbesserten Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben; Verbesserung der Psychostabilität bei psychischer Beeinträchtigung.

## II.

### Bewegungsspiele in Gruppen / Schwimmen

Es werden nur Rehabilitationssportarten von den Kostenträgern anerkannt. Rollstuhlsport, Tischtennis oder Rugby sind als Disziplinen unter der Rehabilitationssportart „Bewegungsspiele“ zusammengefasst. Es können nur Sportarten, keine Disziplinen verordnet werden. Wir bieten ausschließlich „Bewegungsspiele in Gruppen“ und „Schwimmen“ als Rehabilitationssport an.

## III.

### Selbstbewusstsein von Frauen und Mädchen

Das Verordnungsblatt der gesetzlichen Krankenkassen sieht die Möglichkeit vor, „Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von der Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen“ zu verordnen. Eine solche Verordnung ist für uns unbrauchbar, da wir diese Übungen nicht im Rahmen unserer regelmäßigen wöchentlichen Übungseinheiten, sondern lediglich jährlich als Intensivkurse in Kooperation mit dem Deutschen Rollstuhl-Sportverband (DRS) anbieten.

## IV.

### Anzahl der Einheiten

Bei Behinderungen mit „schweren Beeinträchtigungen der Mobilität“ können 120 Einheiten in 36 Monaten verordnet werden. Liegt eine der aufgeführten Behinderungen vor, sollte von der Möglichkeit einer „großen“ Verordnung stets Gebrauch gemacht werden, da nicht nur die Verordnungsdauer (drei statt eineinhalb Jahre), sondern auch die durchschnittliche Anzahl der monatlichen Übungseinheiten (einmal wöchentlich statt alle 14 Tage) höher ist. Auch eine „große“ Verordnung kann früher beendet werden. Jede Teilnahme muss einzeln quittiert werden.

## V.

### Weitere Diagnosen

Liegen weitere Diagnosen vor, beispielsweise aus der Orthopädie oder Inneren Medizin, kann auch hierfür Rehabilitationssport verordnet werden. Sofern allerdings auf einer bei uns abgegebenen Verordnung mehrere verordnungsbe gründende Diagnosen angegeben sind, müssen wir die Verordnung ablehnen, da unsere Zulassung ausschließlich für Erkrankungen und Behinderungen aus der Neurologie (Zerebralparese, Parkinson, Multiple Sklerose, Muskeldystrophie, Organische Hirnschädigung, Polyneuropathie, Querschnittlähmung, schwere Lähmungen) vergeben ist.

## VI.

### Mitgliedsbeitrag

Auch wenn Kostenträger es ausdrücklich begrüßen, dass ihre Versicherten eine Mitgliedschaft in einem Sportverein abschließen und sich so langfristig einem Sportangebot anschließen, übernehmen sie nicht den Mitgliedsbeitrag. Die Zuschüsse, die der Kostenträger an uns zahlt, sind ausschließlich zur Finanzierung unseres Rehabilitationssport-Angebots zu verwenden. Wir gewähren Mitgliedern, die Rehabilitationssport in unserem Verein durchführen, einen Beitragsrabatt, da der sportliche Anteil ihrer Mitgliedschaft aus Mitteln der Sozialversicherung vollständig refinanziert wird.

## VII.

### Erneute Verordnungen

Es ist ausdrücklich möglich, nach Ablauf eines Verordnungszeitraums eine erneute Verordnung genehmigt zu bekommen.